

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit
sowie die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1986

Punkt der 582. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung wie folgt zu beschließen:

1. Der Bundesrat nimmt von dem Bericht Kenntnis.
2. Der Bundesrat hält an seiner im Vorjahr beschlossenen Bitte an die Bundesregierung fest, die Vorschrift über die jährliche Berichterstattung des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit und die Verwaltung der Bundesschuld auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 28. Nov. 1986 - Drucksache 487/86 - Beschluß -).